

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(LStVG);**

Erlass eines Betretungs- und Aufenthaltsverbots nach Art. 26 Abs. 2 LStVG auf dem Gebiet der Gemeinde Alerheim für einen Teil der Fl.Nr. 813/0, 814/0, 830/0 und 832/0 anlässlich des Funds einer Schrapnellmine aus dem 2. Weltkrieg

Anlage:

Karte mit Darstellung des Geltungsbereichs des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes

Die Gemeinde Alerheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Das Betreten und der Aufenthalt auf den Flächen der Gemeinde Alerheim mit den Fl.Nr. 813/0, 814/0, 830/0 und 832/0 wird in einem Bereich von jeweils 50 m oberhalb und unterhalb des Fundortes der Schrapnellmine (= nahe der Brücke beim ehemaligen Badeplatz) entlang der beiden Flussufer der Wörnitz untersagt. Dies gilt in dem Gebiet, das bis zu 3 m von den Flussufern entfernt liegt.

Die genaue räumliche Abgrenzung des betroffenen Bereichs ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- II. Die Beschränkung gilt ab sofort und bis zu dem Zeitpunkt, an dem durch weitere Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen ist, dass keine weiteren Kampfmittel im betreffenden Gewässerabschnitt mehr vorhanden sind.
- III. Weitere Anordnungen betreffend das Einschränken des Gemeingebrauchs zur Benutzung der Wörnitz durch das LRA Donau-Ries bleiben unberührt.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I und II wird angeordnet.
- V. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 08.08.2020 wurde in der Wörnitz im Bereich des Ufergrundstücks Fl.-Nr. 813 der Gemarkung Alerheim ein metallener Gegenstand im Wasser entdeckt, der sich als Antipersonenmine der Wehrmacht aus dem Zweiten Weltkrieg (sog. „Schützenmine 42“) entpuppte. Innerhalb Deutschlands wurden solche Minen verwendet, um den Vormarsch alliierter Streitkräfte zu stoppen. Die aufgefundene Mine wurde am Sonntag, den 09.08.2020, durch den herbeigerufenen Kampfmittelbeseitigungsdienst kontrolliert gesprengt.

Unverzöglich seitens der Gemeinde veranlasste historische Recherchen hatten ergeben, dass im Bereich des Fundorts der Mine vor 75 Jahren zwar noch keine Brücke, aber jedenfalls eine Furt existierte, die eine Querung der Wörnitz mit Jeeps oder Panzerfahrzeugen ermöglicht hätte. Nach Auffassung beigezogener, historisch versierter Personen, wie dem Archivar der Stadt Nördlingen, liege es nach Mitteilung der Gemeinde Alerheim daher durchaus im Bereich des Möglichen, dass die aufgefundene Mine nur Teil einer bewusst angelegten „Minenkette“ war. Demgegenüber werde es als unwahrscheinlich betrachtet, dass der Fundort der Mine kein bewusst gewählter Ablageort gewesen sei.

Nach übereinstimmender Gefährdungseinschätzung der Gemeinde Alerheim und des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth (WWA) sollte daher im Interesse der Gefahrenabwehr im vorgenannten Bereich der Zutritt auf den Grundstücken um den Fundort der Mine vorübergehend untersagt werden, wobei das WWA vorsorglich eine Ausdehnung des Bereichs auf 50 m ober- und unterhalb des Fundortes entlang der beiden Flussufer auf einer Breite von 3 m empfiehlt. Zur weiteren Abklärung des konkreten Gefährdungspotentials hat das WWA in Abstimmung mit der Gemeinde Alerheim ein Fachbüro beauftragt. Ausgehend vom Ergebnis dieser Untersuchung wird dann entschieden, ob und welche weiteren Maßnahmen, beispielsweise eine Kampfmittelsondierung, durchgeführt werden müssen.

Da also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch weitere solche Kampfmittel in der Wörnitz bei Alerheim befinden, wird der Fundort der Mine und der Teil der Fl.Nr. 813/0, 814/0, 830/0 und 832/0, der sich in einem Bereich von jeweils 50 m oberhalb und unterhalb des Fundortes der Schrapnellmine entlang der beiden Flussufer der Wörnitz befindet, mit Bauzäunen, Flatterband und Verbotsschildern abgesperrt, um einen unkontrollierten Zugang zum Gewässer zu verhindern.

Das Betreten dieses Bereiches und der Aufenthalt auf diesem Bereich sind verboten.

II.

Die Gemeinde Alerheim ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

1. Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 5 können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

2. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art 26. Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit das Betreten unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

So liegt der Fall hier: Bis zum Abschluss genauerer Untersuchungen kann auf Grundlage der bisher durch die Gemeinde Alerheim als örtlich zuständiger Sicherheitsbehörde in Erfahrung gebrachter historischer Recherchen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in dem o. g. Gewässerabschnitt keine weiteren derartigen Kampfmittel vorhanden sind. Dass von solchen Kampfmitteln eine potentielle Lebensgefahr nicht nur für die Personen, die mit der Mine in unmittelbaren Kontakt kommen, sondern aufgrund deren Funktionsweise und Streuwirkung auch für Personen im weiteren Umfeld ausgeht, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Eine für den Erlass der vorliegenden Anordnung erforderliche, jedenfalls abstrakt-generelle Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Sinne des Sicherheitsrechts liegt damit zur Überzeugung der Gemeinde Alerheim vor.

Aus diesem Grund werden vorübergehend die o. g. Beschränkungen des Betretens und der Aufenthalt für bestimmte Abschnitte der Grundstücke (50 m Länge und 3 m Breite) um den Fundort der Mine angeordnet, da von einem Betreten bzw. Aufenthalt auf den oben

aufgeführten Bereichen in besonderem Maße die Gefahr ausgeht, dass – möglicherweise im Flussbett, im Uferbereich oder unter der Wasseroberfläche - noch verborgene weitere Minen ausgelöst werden könnten.

Eine solches nach Ort, Umfang und Zeit begrenztes Verbot des Betretens und des Aufenthaltes von Abschnitten der oben genannten Grundstücke liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen, eine Gefährdung von Leib und Leben von Personen, die die oben aufgeführten Grundstücke betreten oder sich dort aufhalten, zu verhüten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die räumliche Festlegung des betreffenden Grundstücke, für welche sich eine Einschränkung des Betretens und des Aufenthaltes ergibt, basiert dabei auf der unter oben I. ausgeführten und als plausibel einzustufenden Gefährdungsbeurteilung der Gemeinde Alerheim und des WWA (Literaturrecherchen und Zeitzeugenaussagen). Für eine Erweiterung auf andere Abschnitte der Wörnitz fehlt es demgegenüber an ausreichenden Anhaltspunkten für eine vergleichbare Gefahrensituation. Zwar kann das Vorhandensein von Kampfmitteln auch im übrigen Bereich der Wörnitz, wie grds. bei einer Vielzahl anderer Gewässer der Fall, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Anordnung vergleichbarer behördlicher Maßnahmen reichen aber bloße Vermutungen insoweit nicht aus.

3. Eine vorherige schriftliche Anhörung Betroffener nach Art. 28 BayVwVfG konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit vor Erlass dieser Allgemeinverfügung unterbleiben.

4. Weitere Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung des unmittelbaren wasserrechtlichen Gemeingebrauchs fallen in die Zuständigkeit des Landratsamtes Donau-Ries und bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung der Gemeinde Alerheim unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Beschränkungen des Betretens und des Aufenthaltes ohne zeitlichen Verzug greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Grundstücksbenutzer, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit des Bescheides bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beantragt werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg. Zwangsmittel sind gem. Art. 20 a VwZVG sofort vollsteckbar.

Alerheim, 13.08.2020

Schmid

1. Bürgermeister